

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 30; VO zur Durchführung des § 137 BBG
(Heilverfahren) § 3

Die Aufwendungen für die auf ärztliche Anordnung erfolgte
Heimunterbringung der Kinder einer erkrankten Mutter ge-
hören nicht zu den nach den o.a. Bestimmungen zu ersetzen-
den Auslagen.

BGH, Urt. v. 20. Oktober 1965 - IV ZR 248/64 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 248/64

URTEIL

Verkündet am

20. Oktober 1965
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ehefrau Edith R [REDACTED], [REDACTED] G [REDACTED]-W [REDACTED], L [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in D [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. April 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin befand sich von April 1944 bis Kriegsende in Ghettos und Konzentrationslagern. Die Entschädigungsbehörde hat ihr Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente wegen Gesundheitsschadens zugebilligt. Als Verfolgungsleiden ist eine allgemeine Nervenschwäche mit Verstimmungszustand anerkannt worden.

Am [REDACTED] 1952 gebar die Klägerin einen Sohn. Die Niederkunft löste einen Depressionszustand aus. Die Klägerin befand sich deswegen vom 13. Oktober 1952 bis zum 9. Januar 1953 in einem Sanatorium. Das Kind war vom



19. September 1952 bis zum 10. August 1953 in einem Säuglingsheim untergebracht. Nach der Geburt eines zweiten Kindes am [REDACTED] 1959 wurde die Klägerin im Juni und Juli 1959 ambulant in einer Nervenheilanstalt behandelt. Das Kind war vom 20. Juni bis zum 2. August 1959 in einem Säuglingsheim.

Die Klägerin verlangt Erstattung der Kosten der Heimunterbringung ihrer Kinder in Höhe von 2.553,60 DM. Sie beruft sich auf ein nervenärztliches Zeugnis vom 24. Oktober 1962, nach welchem es in einer akuten Phase ihrer depressiven Erkrankung notwendig ist, die Kinder in einem Heim unterzubringen, wo sie die nötige Fürsorge finden können. Der Arzt bezeichnet die Unterbringung als Heilmaßnahme, weil die medikamentöse Behandlung des Gemütsleidens nur Aussicht auf Erfolg habe, wenn man der Patientin, die das quälende Gefühl habe, ihren Mutterpflichten nicht nachkommen zu können, versichern dürfe, daß ihre Kinder ordnungsgemäß versorgt seien.

Die Entschädigungsbehörde, das Land- und das Oberlandesgericht haben den Erstattungsanspruch abgelehnt, weil er in den Vorschriften über das Heilverfahren der Verfolgten keine gesetzliche Grundlage finde. Der Berufsrichter hat die Revision zugelassen. Mit der Revision bittet die Klägerin, das beklagte Land zur Zahlung des Kostenbetrages zu verurteilen, hilfsweise, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Für die Entscheidung des Falles bedarf es nicht der Feststellung, ob die Heimunterbringung der Kinder im Interesse der Heilung der Klägerin oder zum Wohle der Kinder angeordnet wurde und notwendig war.

Der Berufungsrichter unterstellt zu Gunsten der Klägerin, daß die Heimunterbringung nur die Heilung der Klägerin von ihren Gemütsstörungen fördern sollte und nicht wegen ihres psychischen Unvermögens, die Säuglinge zu betreuen, erfolgt ist. Auch die Revision verkennt nicht, daß ein Erstattungsanspruch im Rahmen des Heilverfahrens nicht bestünde, wenn die Kinder zur eigenen ordnungsmäßigen Betreuung anderweit untergebracht werden mußten. In diesem Falle würde die Mehraufwendung auf der Erkrankung der Klägerin und nicht auf einer ärztlich angeordneten Heilmaßnahme beruhen.

Die Klägerin meint aber, daß es sich bei der Heimunterbringung, wenn sie ihrer Heilung dienen sollte, um eine Maßnahme der Heilbehandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a der Heilverfahrensverordnung vom 2. Mai 1957 (BGBl I S. 425) handle. Damit wendet sie sich gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß nach dieser Vorschrift nur Auslagen der "persönlichen Behandlung" des Kranken erstattungsfähig seien, die anderweite Unterbringung von Angehörigen aber nicht zur Behandlung der Klägerin gerechnet werden könne.

Diesem Ergebnis tritt der Senat bei.

Nach § 30 BEG richten sich Umfang und Erfüllung des Anspruchs der Verfolgten auf ein Heilverfahren nach den Vorschriften über die Unfallfürsorge der Bundesbeamten. Gemäß § 137 Abs. 2 Nr. 1 BBG umfaßt das Heilverfahren zunächst die notwendige ärztliche Behandlung. Der Durchführung dieser Bestimmung dient § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Heilverfahrensverordnung vom 2. Mai 1957. Dort wird die ärztliche Behandlung umschrieben als Untersuchung, Behandlung, Beobachtung, Beratung und Begutachtung, die der Arzt vornimmt oder anordnet. Diesen typischen Verrichtungen des Arztes und seiner Hilfspersonen (einschließlich medizinischer und anderer Institute) stellt die Vorschrift alsdann "andere Maßnahmen der Heilbehandlung" gleich. Diese Aufzählung ärztlicher Verrichtungen unter Anreihung "anderer" Maßnahmen der Behandlung zeigt, daß auch unter diesen Maßnahmen nur Tätigkeiten des Arztes und seiner Hilfspersonen gemeint sind, nicht aber Veränderungen der Umwelt des Kranken, bei denen die Bedeutung der ärztlichen Mitwirkung durch Auswahl, Beratung, Überwachung und Begutachtung des Erfolges hinter der Wirksamkeit der angeordneten Maßnahme zurücktritt (Fischbach BEG Anm. I 1 zu § 137). Solche Veränderungen in der Umwelt des Kranken benutzt der Arzt als Hilfsmittel seiner Heilbehandlung; sie sind nicht Teil der ärztlichen Behandlung oder der vom Arzt angeordneten Behandlungsmaßnahmen im Sinne der angezogenen Vorschrift.

Diese Auslegung der Vorschrift wird dadurch bestätigt, daß sowohl das Gesetz wie die zugehörige Verordnung die Hilfsmittel der ärztlichen Behandlung zum Gegenstand einer großen Zahl nachfolgender Vorschriften machen und damit von der ärztlichen Behandlung unterscheiden. Im unmittelbaren

Anschluß an die ärztliche Tätigkeit regelt die Verordnung in Buchstabe b die Auslagenerstattung für die Hilfsmittel der ärztlichen Tätigkeit im engeren Sinne, nämlich für Heil-, Stärkungs-, Verbandmittel, Artikel der Krankenpflege und "ähnliche Mittel". Auch die in Buchstabe c behandelte Krankenkost ist ein Hilfsmittel der ärztlichen Heilbehandlung. Das gleiche gilt, soweit dabei nicht wiederum ärztliche Verrichtungen in Frage stehen, von der Badekur (§ 6) und den Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln (§ 7).

Bei diesem Aufbau der Vorschriften kann das psychiatrische Hilfsmittel der anderweitigen Unterbringung von Angehörigen nicht unter die "anderen Maßnahmen der Heilbehandlung" im Sinne des Buchstaben a aaO eingeordnet werden, während etwa das internistische Mittel der Diät als ein Hilfsmittel der Behandlung im Sinne der weiteren Bestimmungen gilt. Die Erstattungsfähigkeit der Auslagen für das eine wie das andere Hilfsmittel ärztlicher Tätigkeit kann sich nur nach diesen weiteren Bestimmungen richten.

Diese Bestimmungen geben keine Grundlage für die Erstattung der Kosten einer anderweiten Unterbringung von Angehörigen ab. Die Heimunterbringung zur Behebung eines Versagerkomplexes bei der Kranken kann keinem der als erstattungsfähig anerkannten Hilfsmittel der Heilbehandlung, auch nicht etwa dem internistischen der Krankenkost gleichgestellt werden. Der Bundesbeamte erhält bei einem Dienstunfall nach den gesetzlichen Vorschriften keinen vollen Schadensersatz von seinem Dienstherrn.

So trägt er beispielsweise auch die Mehraufwendungen für seine Wohnung, wenn er zur Behebung oder Linderung von Unfallfolgen die Wohnung oder den Wohnort wechseln muß, aus seinen laufenden Bezügen.

Diese sich aus dem Gesetz ergebenden Begrenzungen des Erstattungsanspruchs gelten auch für das den Verfolgten nach §§ 29 Nr. 1, 30 BEG zustehende Heilverfahren. Zwar schreibt § 9 der 2. DV-BEG nur die sinn- gemäße Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen vor. Dadurch werden die Entschädigungsorgane aber nicht ermächtigt, mit dem Ziele eines möglichst vollständigen Ersatzes aller Belastungen durch das Verfolgungsleiden Aufwendungen zu erstatten, die nach den beamtenrecht- lichen Vorschriften zweifellos nicht erstattungsfähig sind. Der Berufungsrichter hat einen Rechtsanspruch der Klägerin auf Erstattung der Auslagen für die Heim- unterbringung ihrer Kinder mit Recht verneint.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin nach § 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Graf

von der Mühlen